

## **Teildienstfähigkeit oder begrenzte Dienstfähigkeit**

Wenn eine Beamtin oder ein Beamter aus gesundheitlichen Gründen eine volle Stelle nicht mehr, jedoch mindestens eine halbe Stelle leisten kann, kann ein Amtsarzt die Teildienstfähigkeit feststellen:

§ 27 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz:

### ***Begrenzte Dienstfähigkeit***

*Von der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit soll abgesehen werden, wenn die Beamtin oder der Beamte (...) die Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann (begrenzte Dienstfähigkeit).*

Die teildienstfähige Lehrkraft erhält die Besoldung, die im gleichen Verhältnis gekürzt wird wie die Arbeitszeit. Darüber hinaus wird begrenzt Dienstfähigen zusätzlich zur Besoldung ein nicht ruhegehaltstfähiger Zuschlag gewährt (s. §§ 9 und 71 LBesG NRW). Dieser Zuschlag beträgt 50 Prozent der Differenz aus gekürzten Dienstbezügen und jenen, die bei Vollzeitbeschäftigung ausgezahlt werden würden.

Ein Vergleich mit dem fiktiv zustehenden Ruhestandsgelalt findet seit der Gesetzesänderung 2021 nicht mehr statt.

Ein teildienstfähiger Beamter wird etwas höher besoldet als eine Teilzeitkraft. Dies ist als Nachteilsausgleich zu sehen.

Wird bei einer Vollzeitkraft beispielsweise eine Teildienstfähigkeit von 20 WSt. (von 25,5 WSt., d. h. 78,4 %) festgestellt, erhält die Lehrkraft 89,2 % des früheren Gehaltes.

Das Bruttogehalt setzt sich folgendermaßen zusammen:

78,4 % um die Stundenzahl gekürzte Dienstbezüge
+ 10,8 % nicht ruhegehaltstfähiger Zuschlag (50 % des Unterschiedsbetrags, also 50% von 21,6 % = 10,8%)
<hr/>
89,2 % Gesamtbrutto (bezogen auf die Vollzeitbeschäftigung)

**Ihre Stimme für Gesundheit.**

Wird bei einer Vollzeitlehrkraft beispielsweise eine Teildienstfähigkeit von 12,75 WSt. (von 25,5 WSt., d. h. 50 %) festgestellt, erhält die Lehrkraft 50 % des früheren Gehaltes plus 25% nicht ruhegehaltstfähigen Zuschlag. Das Gesamtbrutto beträgt also dann 75% (im Vergleich zur Vollzeitstelle).

Alters- und Schwerbehindertenermäßigung wird von der vom Amtsarzt festgelegten Stundenzahl entsprechend gequantelt abgezogen.

Teildienstfähige Lehrkräfte dürfen nicht zu Mehrarbeit herangezogen werden. Die vom Amtsarzt festgelegte Maximalstundenzahl darf nicht überschritten werden – auch nicht im Rahmen eines Bandbreitenmodells!

Die Kehrseite der Medaille:

Eine begrenzte Dienstfähigkeit wird längerfristig festgelegt. Man kann nicht Stunden aufstocken über das vom Amtsarzt bestimmte Maximum hinaus.

Wenden Sie sich an die Schwerbehindertenvertretung oder die Personalratsmitglieder des PhV! Wir beraten Sie gerne zu dem Verfahren und unterstützen Sie bei der Vorbereitung des Gesprächs mit dem Amtsarzt.

**Ihre Stimme für Gesundheit.**